
Eilantrag auf einstweilige Anordnung gemäß §§ 1666, 1684 Abs. 4 BGB – Verbot der Auslandsreise des Kindes Nicolas Jäckel

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312Ja
Mobil: 01577 8071000
E-Mail: mark.jaeckel@hotmail.com

An das
Amtsgericht Saarbrücken
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Str. 2
66123 Saarbrücken

Datum: 28.07.2025
Aktenzeichen: 39 F 235/23 UG – 39 F 239/23 SO – 39 F 1/25 HK

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich den Erlass einer **einstweiligen Anordnung gemäß §§ 1666, 1684 Abs. 4 BGB**, mit folgendem Inhalt:

Der Kindesmutter Aleksandra Kasprzak wird untersagt, mit dem gemeinsamen Kind Nicolas Jäckel (geb. 09.09.2019) ohne richterliche Zustimmung ins Ausland zu reisen – insbesondere in Richtung Polen.

1. Bereits im Januar 2025 eingereichter Beweisantrag – bisher unbeachtet

Am 17.01.2025 reichte ich unter dem AZ 39 F 221/22 EASO einen ausführlichen Beweisantrag ein, der u. a. belegte:

- Falschmeldung eines verlorenen Reisepasses,
- manipulative Neubeantragung eines Passes unter Vorspiegelung falscher Tatsachen,
- Ja Sprachnachrichten der Kindesmutter, in denen sie erklärte, jederzeit mit dem Kind verschwinden zu können.

Eine gerichtliche Reaktion auf diesen Antrag ist bislang ausgeblieben.

2. Wiederholte Fluchtabsichten – aktuelle Reiseplanung bestätigt

Am 02.07.2025 teilte Frau Kuhn (Jugendamt Saarbrücken) dem Gericht mit, dass die Kindesmutter vom 04. bis 20. August 2025 mit dem Kind verreisen werde. Trotz der bekannten Vorgesichte und Alkoholproblematik wurde diese Information bislang nicht kritisch bewertet.

3. Strafanzeige gegen Kindesmutter und Jugendamt

Am 07.06.2025 erstattete die Kindesmutter – nachweislich in Absprache mit Frau Kuhn und Herrn Bohnenberger – eine unbegründete Anzeige gegen mich. Es wurde fälschlich behauptet, ich hätte versucht, meinen Sohn gegen gerichtliche Anordnungen zu sehen. Tatsächlich befand ich mich aus existenzieller Not vor Ort; mein Sohn begrüßte mich dabei freudig. Diese falsche Anzeige flankiert erneut eine Gefährdung des Kindeswohls.

4. Systematische Verfahrensmanipulation – zentrale Rolle von Frau Kuhn

Frau Kuhn ist nachweislich in mehrfacher Hinsicht an Täuschungshandlungen beteiligt. Sie hat die Kindesmutter bereits zweimal zu Falschaussagen veranlasst und sich dabei auf von ihr selbst erstellte oder mitgestaltete Berichte berufen. Ein weiteres Ignorieren dieser Rolle würde eine Mitverantwortung der Justiz begründen.

Rechtliche Grundlage

- § 1666 Abs. 1 BGB
 - § 1684 Abs. 4 BGB
 - § 235 StGB
 - Brüssel IIb-VO, Art. 11
-

Dringlichkeit

Die geplante Auslandsreise beginnt am 04.08.2025.

Eine gerichtliche Entscheidung ist daher **unverzüglich** erforderlich, um eine mögliche Entziehung des Kindes und einen irreversiblen Schaden zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen
Mark Jäckel

